

## Copiste.

Hr. Joh. Friedr. Helbig, im Paulinercollegio.

Armenadvocat. Vacat.

Nuncii Jurati (Pedellen.)

Hr. Joh. Chr. Richter, Not. Publ. Jur. im Paulino.

Dessen Adjunctus, Hr. Joh. Ge. Lehmann, Not. Publ.

Jur. eben daselbst.

Hr. Chr. Friedr. Burkhard, Not. Publ. Jur. eben das.

Joh. Chr. Kl. bis, Universitätsbothe.

Joh. Chr. Pohl, Gerichtsdienner.

Dessen Substitute, Carl Carlsohn.

NB. Dieses Concilium ist das ordentliche Academische Gericht, vor welchem alle Personen, so unter der Universität Gerichtsbarkeit stehen, belanget werden können. Es wird ordentlich alle Mittwochen und Sonnabende des Vormittags gehalten.

II. Von dem *Concilio Nationali Magno*.

## Das Oberhaupt

dieses Concilii, welches die Universität in Corpore ausmacht, ist abermals der Rector Magnificus, und es bestehet aus folgenden vier Nationen:

1) Der Meißnischen Nation, deren Senior  
Hr. D. Joh. Aug. Ernesti.

2) Der Fränkischen oder Bayrischen, deren Senior  
Hr. Hofr. D. Carl Andr. Bel.

3) Der Pöhlischen, deren Senior  
Hr. D. Joh. Friedr. Burscher.

## Syndicus der Nation.

Hr. M. Carl Heinc. Böhn.

4) Der Sächsischen, deren Senior  
Hr. D. und Prof. Ant. Wilh. Plaz.

Diese Nationen läßt der Rector Magnificus bey vorfallenden wichtigen Gelegenheiten, z. E. bey der Wahl eines Rectors, eines Domherrn, eines Decembirs und Syndici zusammen rufen. Nicht weniger werden in diesem Concilio alle halbe Jahre die Beysitzer des Concilii perpetui durch die meisten Stimmen erwählet.

Jede Nation pflegt auch Particular Convente für sich zu halten, welche der Senior der Nation anstellet, und bey welchen  
sämmts